



Beilage zu GR Nr. 2025/375

3. September 2025

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Teilrevision vom ...

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie:

Beitragsberechtigung

- a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und
- c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹.
 - 2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz² von der Schweiz vorläufig aufgenommen.
 - 3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz³ unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.

² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.

Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.

Bemessung

² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt:

lit. a unverändert

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

³ vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

- b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴, Asylfürsorgeverordnung (AfV)⁵ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung⁶, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.

Abs. 3 unverändert.

Gesuch

Art. 10 Abs. 1 unverändert.

² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Mitteilung an Sozialhilfeorgane

Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁷ oder AfV⁸, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.

Auszahlung

Art. 14¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁹ oder AfV¹⁰, erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.

Abs. 2 unverändert.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.